



Inhalt:

- 2 Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2016
- 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.
- 4 Veröffentlichung Jahresabschluss 2016 Zweckverband MVA Ingolstadt
- 5 Gefundene Geldbeträge in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017
- 6 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Bekanntmachungen des Landratsamtes

2 Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2016

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 31.12.2016 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	3.000	Kipfenberg, M.	5.792
Altmannstein, M.	7.046	Kösching, M.	9.523
Beilngries, St.	9.560	Lenting	4.825
Böhmfeld	1.634	Mindelstetten	1.728
Buxheim	3.734	Mörnsheim, M.	1.519
Denkendorf	4.839	Nassenfels, M.	2.186
Dollnstein, M.	2.857	Oberdolling	1.289
Egweil	1.186	Pförring, M.	3.687
Eichstätt, GKSt.	13.457	Pollenfeld	2.903
Eitensheim	2.983	Schernfeld	3.181
Gaimersheim, M.	12.013	Stammham	4.009
Großmehring	6.923	Titting, M.	2.670
Hepberg	2.869	Walting	2.346
Hitzhofen	2.901	Wellheim, M.	2.719
Kinding, M.	2.584	Wettstetten	4.845

130.808

Die Einwohnerzahl am 31.12.2016 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Lenting

3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.222.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	85.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **786.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 396 Verbandsschüler festgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.986,111 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **85.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2017 mit insgesamt 396 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 216,919 € festgelegt

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Lenting, 29.12.2017

gez. Christian T a u e r , Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 03.01.2018

gez. Christian T a u e r , Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

4 Veröffentlichung Jahresabschluss 2016 Zweckverband MVA Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den vorgelegten Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 2.858.294,01 in Höhe eines Teilbetrags von EUR 2.301.688,00 durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und in Höhe des Restbetrages von EUR 556.606,01 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 26.09.2017

Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Christian G ö b , Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2016 von Montag den 29. Januar bis Dienstag den 06. Februar 2018 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

5 Gefundene Geldbeträge in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 wurden bei folgenden Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt Geldbeträge gefunden:

Geschäftsstelle Am Westpark
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Kösching
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Reichertshofen
Landkreis Pfaffenhofen

Geschäftsstelle Wettstetten
Landkreis Eichstätt

Geschäftsstelle Ettinger Straße
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Am Audikreisel
Stadtgebiet Ingolstadt

Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 30.04.2018 bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden.

Eichstätt, den 08.01.2018
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
Klaus K r a u s Erika H e i g l

6 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3165417605

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 09.01.2018
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
Doris M a t s c h u l l a Jutta K r a u s